

Die Mitgliedschaft beim Hansa-Bunde können ferner erwerben:

3. Innungen, Innungsverbände und Innungsausschüsse.
4. Freunde der Bestrebungen des Hansa-Bundes, wenn sie mit dessen satzungsmäßigen Zielen einverstanden sind.

Die Eigenschaft von Ehrenmitgliedern des Hansa-Bundes kann juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Stadtgemeinden, Handelskammern) oder physischen Personen, die sich um den Hansa-Bund Verdienste erworben haben, durch das Direktorium verliehen werden.

#### § 4.

Der Beitritt zum Hansa-Bund ist unter Angabe des Namens und Wohnsitzes des Beitretenden sowie seiner Firma und Branche schriftlich bei dem Direktorium anzumelden.

Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald von dem Anmeldenden der erste volle Jahresbeitrag gezahlt und ihm hierüber Quittung erteilt ist.

#### § 6.

Der Beitrag beträgt für die im § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Mitglieder mindestens Mark 3,— per Jahr. Im übrigen wird die Höhe der Beiträge vom Direktorium bestimmt. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

Mitglieder, welche dem Bunde im Laufe eines Kalenderjahres beitreten, haben bei ihrem Beitritt den vollen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

### VI. Lokale Organisation.

#### § 19.

Die Mitglieder des Bundes können in kleineren oder größeren Bezirken zu Ortsgruppen zusammentreten. Die Bildung derselben sowie deren Satzungen bedürfen der Genehmigung des Direktoriums; die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der Ortsgruppe und dem Bundesganzen bleibt der Vereinbarung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.